

RECHTSANWALTSKAMMER THÜRINGEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

AUSSCHUSS „FACHANWALT FÜR STRAFRECHT“
DER VORSITZENDE

Antwort erbeten an:

Rechtsanwalt
Christian Latour
Charlottenstraße 7
98617 Meiningen

Tel.: 03693/44510

Fax.: 03693/445144

Hinweisblatt des Fachanwaltsausschusses „Strafrecht“ zur Aufbereitung des Antrags auf Erlaubnis zum Führen der zusätzlichen Berufsbezeichnung „Fachanwältin/ Fachanwalt für Strafrecht“

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die nachfolgenden Ausführungen sollen dem allseitigen Interesse an einer zügigen Bearbeitung Ihres Antrags durch den Fachanwaltsausschuß „Strafrecht“ bei der RAK Thüringen dienen.

Die Ausschußmitglieder gehen selbstverständlich davon aus, daß sich ein Antragsteller vorab die Fachanwaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung zunächst einmal selbst erarbeitet (§ 1 III BRAO). Frau Kollegin Offermann-Burckart läßt in ihrem Werk „Fachanwalt werden und bleiben“ (Verlag Dr. Otto Schmidt Köln) keine Frage unbeantwortet.

Vor dem Hintergrund von § 43 BRAO wird hier erwartet, daß der Antrag in **geordneter Form** vorgelegt wird. Die Präsentation der nach FAO vorzulegenden Antragsunterlagen mittels eines oder mehrerer **Aktenordner** hat sich bewährt. Loseblattsammlungen werden hier nicht bearbeitet. Bitte verwenden Sie **keine Klarsichthüllen**, da insoweit zwangsläufig unnötiger zusätzlicher Zeitaufwand (raus/ rein) provoziert wird.

Die in der Falliste darzustellenden einzelnen Fälle wollen Sie bitte unbedingt mit fortlaufenden Nummern versehen. Das jeweils von Ihnen vergebene interne Aktenzeichen geben Sie bitte genauso vollständig an wie das in der bearbeiteten Sache behördlicher- und/ oder gerichtlicherseits vergebene Aktenzeichen. Schwärzen Sie – in ihrem eigenen Interesse – bitte den jeweiligen Namen Ihres Mandanten.

Heften Sie bitte unmittelbar hinter jedem einzelnen Fall gleich den Beleg ab (also: Fall 1, Beleg zu Fall 1; Fall 2, Beleg zu Fall 2 usw.), aus dem sich ergibt, daß Sie den vorangestellten Fall persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß wir in § 24 IV S. 2 FAO (s. dort „Auflagen“) die geeignete Rechtsgrundlage für dieses Verlangen sehen. Als Beleg eignen sich zweifelsfrei Urteilstköpfe, Protokollauszüge, Kostenfestsetzungsbeschlüsse (Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren). Kopien genügen uns. Versehen Sie den Beleg mit der Fallnummer.

Beginnen Sie die Fallliste idealerweise mit den Fällen, durch die Sie die Teilnahme an qualifizierten Verhandlungstagen darlegen wollen.

Für die Berechnung der nach FAO maßgeblichen Fristen und Zeiträume verweisen wir auf die Bestimmungen des BGB.

Der Antrag ist nach unserer Rechtsauffassung gestellt (§ 5 S. 1 FAO), wenn er bei der RAK Thüringen eingeht. Maßgeblich für uns ist danach das durch den dortigen Eingangsstempel dokumentierte Datum.

Zur Problematik der sich aus § 4 II FAO ergebenden Fortbildungsverpflichtung vertritt unser Ausschuß die Rechtsauffassung, daß mit der Abgabe der letzten anzufertigenden (§ 4 a I 1 FAO) Klausur die „Lehrgangsbeendigung“ festzustellen ist.

Meiningen, den 12.07.2011



Latour
Rechtsanwalt
(VorsFAA Strafr
RAK Thüringen)